

**Rechtliche Grundlagen
des Artenschutzes**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Hinweise zum Artenschutz**
- 2. Halter- und Züchterpflichten**
 - 2.1 Allgemeine Pflichten
 - 2.2 Meldepflicht
 - 2.3 Nachweispflicht und Herkunftsnachweis
 - 2.4 Kennzeichnungspflicht und Kennzeichnungsmethoden
 - 2.4.1 Vögel
 - 2.4.2 Säugetiere und Reptilien
 - 2.4.3 Besonderheiten
 - 2.6 Antragsformulare
- 3. Vermarktung**
 - 3.1 Schutz nach Anhang A der EGVO-Nr. 338/97
 - 3.2 Schutz nach anderen Vorschriften (Anhang B)
 - 3.3 EG-Bescheinigungen, Antragsverfahren
- 4. Rückgabe von amtlichen Bescheinigungen**
- 5. Ein- und Ausfuhr**
- 6. Fundtiere**
- 7. Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von artgeschützten Tieren**
- 8. Gewerbsmäßiger Handel mit artgeschützten Tieren**
- 9. Tiergehege**
- 10. Präparationen von besonders geschützten Tieren**
- 11. Regelungen für Graupapageien und Zwerggecko**
- 12. Regelungen für Topenhölzer**

1. Allgemeine Hinweise zum Artenschutz

Seit dem **01. Juni 1997** gelten spezielle Bestimmungen für besonders geschützte Tiere und Pflanzen. Grundsätzlich unterliegen alle lebenden artgeschützten Wirbeltiere der Meldepflicht, siehe Ziffer 2.2. Bei bestimmten Arten sind besondere Regeln bei der Kennzeichnung zu beachten, siehe Ziffer 2.4 und 2.5. Artgeschützte Tiere unterliegen der Nachweispflicht, Ziffer 2.3. Für den Kauf oder Verkauf gelten ggf. besondere Formvorschriften, siehe Ziffer 4.

Zu den Sorgfaltspflichten eines jeden Halters artengeschützter Tiere gehört es, sich bereits vor dem Erwerb einer geschützten Art zu versichern, dass entsprechende Herkunftsnachweise bzw. EG-Bescheinigungen vorliegen. Die Unterlagen sind mit den Tieren gleichzeitig auszuhändigen, damit die rechtmäßige Herkunft der erworbenen Tiere vom aktuellen Tierhalter auf Verlangen einer Behörde jederzeit nachgewiesen werden kann. Diese Nachweispflicht ergibt sich aus § 46 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Mit der Anmeldung von Tieren entsprechend § 7 Abs. 2 BArtSchV ist keine Legalisierung verbunden. Fehlende oder unvollständige Herkunftsnachweise werden dadurch nicht ersetzt.

Viele Tierarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Um den Erhalt dieser Tierarten zu gewährleisten, wurden die Naturentnahme und die Vermarktung dieser gefährdeten Tierarten eingeschränkt. Für diese besonders geschützten Arten gelten infolgedessen je nach Schutzbedürftigkeit spezielle Vorschriften und rechtliche Regelungen, die auch beim Erwerb und bei der Haltung dieser Tierarten zu beachten sind.

Als besonders geschützt gelten Exemplare der Arten, die in folgenden Listen geführt werden

- Tiere und Pflanzen, welche rechtmäßig in die Gemeinschaft aus Drittländern eingeführt wurden.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG,
- alle "europäischen Vogelarten"
- Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine besonders geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie Ihr Tier gehört, kann Ihnen Ihr Händler oder die Untere Naturschutzbehörde Auskunft geben. Sie können den Schutzstatus auch in der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter www.wisia.de (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz) abfragen. Sie erhalten hier einige wichtige Informationen zur Melde- bzw. Nachweispflicht, die bei der Anschaffung und der Haltung exotischer und einheimischer, besonders geschützter Arten zu beachten sind.

2. Halter- und Züchterpflichten

2.1 Allgemeine Pflichten

Jeder Halter und Züchter von artgeschützten Tieren ist verpflichtet, diese tierschutzgerecht unterzubringen. Das heißt, er muss die Tiere entsprechend den vorgegebenen Haltebedingungen in entsprechenden Gehegen, Volieren, Käfigen oder Terrarien halten. Sollten Sie Fragen zum

Thema Tierschutz haben können Sie sich auch gerne an das Veterinäramt des Landratsamt Unterallgäu wenden.

Artgeschützte Tiere dürfen nur an Empfänger abgegeben werden, die über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet sind.

Dem Vorbesitzer obliegt es, den neuen Halter über Melde- und Bescheinigungspflicht zu unterrichten und die vorgeschriebenen Dokumente zum Exemplar z. B. Herkunftsnachweise und EG-Bescheinigungen auszuhändigen. EG-Bescheinigungen sind als Ausweis zu betrachten und sind beim Transport und beim Verkauf dem neuen Besitzer mitzugeben.

2.2 Meldepflicht

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) schreibt in § 7 Abs. 2 vor, dass Wirbeltiere, die unter die besonders geschützten Arten fallen, unverzüglich bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Unterallgäu anzumelden sind. Unverzüglich bedeutet, dass die Meldung am Tag nach der Anschaffung/nach der Geburt bzw. sobald die Überlebensfähigkeit des Tieres feststeht, erfolgen muss. Dabei ist neben dem Beginn einer Tierhaltung jedes später zusätzlich hinzukommende Tier der zuständigen Behörde anzuzeigen. Tiere, die weitergegeben werden, abhandenkommen oder sterben sind ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für die Person, die das Tier weitergibt als auch für den neuen Halter. Das heißt, der alte Besitzer meldet die Weitergabe, der neue Besitzer die Annahme des Tieres an die für seinen Wohnsitz zuständige Behörde.

Um Ihrer Meldepflicht nachzukommen, füllen Sie bitte das [Meldeformular zur Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere](#) vollständig aus und schicken es an die Untere Naturschutzbehörde. Beachten Sie bitte, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht, egal ob fahrlässig oder vorsätzlich, eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 69 Abs. 3 Nr. 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Nr. 5 BArtSchV).

Die vollständige Meldung muss folgende Angaben über das Tier enthalten:

- ✓ Art (deutscher und wissenschaftlicher Name)
- ✓ Anzahl der Tiere
- ✓ Alter
- ✓ Geschlecht
- ✓ Kennzeichen (bei Ringen: neben der Nummer bitte auch angeben, ob geschlossener oder offener Ring)
- ✓ Herkunft (siehe auch unter Nachweispflicht)
- ✓ Standort
- ✓ bei Weitergabe des Tieres: Adresse des neuen Besitzers

Von der Bestandsmeldepflicht ausgenommen sind die in der [Anlage 5 BArtSchV](#) aufgeführten Arten. Verwenden Sie bitte das Meldeformular zur Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere für:

- die An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Erwerb (z. B. Kauf) bzw. Abgabe (z.B. Verkauf, Verlust durch Tod)

→ Verlegung des Standortes der Tieres

Durch die Meldung besonders geschützter Arten entstehen Ihnen keine Kosten.

2.3 Nachweispflicht und Herkunftsnachweis

Neben der Meldepflicht sind Sie als Besitzer von besonders geschützten Tieren gemäß § 49 BNatschG verpflichtet, die legale Herkunft und damit den legalen Besitz gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung der Tiere in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich, die mit der Meldung vorgelegt werden müssen (CITES-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen und Nachzuchtbestätigungen sind im Original vorzulegen).

Für die Schutzkategorie nach Anhang A der EG-Verordnung 338/97 (bzw. 3626/82 EGVO):

- ✓ Vorlage der EG-Bescheinigung im gelben Original (bzw. der alten CITES-Bescheinigung im blauen Original)

Für die Schutzkategorie nach Anhang B der EG-Verordnung 338/97 (bzw. 3626/82 EGVO) sowie europäische Vogelarten:

- ✓ Nachweisführung, dass die Exemplare in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erworben wurden, z.B. Herkunftsbescheinigung, durch Kaufvertrag, Nachzuchtbestätigung im Original, Importnummer, Importland, Tierausweis, alte CITES-Bescheinigung im blauen Original.
- ✓ Im Kaufvertrag sollen folgende Angaben enthalten sein: Art (deutsch und wissenschaftlich), Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Unterschrift und Anschrift von Käufer und Verkäufer

Für die Schutzkategorie nach Anlage 1 Spalte 1 BArtSchV:

- ✓ Vorlage der gelben EG-Bescheinigung

Für Nachzuchten:

- ✓ Glaubhaftmachung der Nachzucht, z.B. Angabe der Elterntiere, Belegfotos, Angabe der Kennzeichen

2.4 Kennzeichnungspflicht und Kennzeichnungsmethoden

Wer lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien der in [Anlage 6 Spalte 1 BArtSchV](#) aufgeführten Arten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen (§ 12 Satz 1 BArtSchV).

Artenschutzrechtliche Kennzeichen (Ringe und Transponder) sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

- ✓ Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), <http://www.bna-ev.de/>, Ringstelle, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, gs@bna-ev.de

- ✓ Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF), <http://www.zzf.de/>, Ringstelle, Postfach 6164, 65051 Wiesbaden, Fax 0611 447553-33, ringstelle@zzf.de

2.4.1 Bei Vögeln:

Gezüchtete Vögel sind vorrangig mit dem geschlossenen Ring zu kennzeichnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV). Ist die geschlossene Beringung nicht möglich, kann die Untere Naturschutzbehörde die Erlaubnis einer alternativen Kennzeichnungsmethode erteilen (offener Ring, Mikrochiptransponder (MT), Dokumentation). Die Zustimmung kann durch die Untere Naturschutzbehörde nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden und bestimmt, welche Kennzeichnung zukünftig zu verwenden ist. Die Zustimmung muss vor der abweichenden Kennzeichnung eingeholt werden. Hierzu ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein schriftlich begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Bei Verlust eines vorhandenen Fußringes oder einer Reduzierung der Lesbarkeit desselben ist unverzüglich ein offener Artenschutzring oder ein Artenschutztransponder am Vogel anzubringen. Die Änderung des Kennzeichens ist unter Vorlage einer Bestätigung des Tierarztes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.4.2 Bei Säugetieren und Reptilien:

Ab einem Gewicht von 200 g können zur Kennzeichnung Transponder verwendet werden, bei Schildkröten ab einem Gewicht von 500 g.

Bei folgenden Reptilien ist zur Kennzeichnung auch die Fotodokumentation zugelassen. Näheres können Sie im [Merkblatt Anleitung zur Fotodokumentation von Landschildkröten](#) nachlesen. Die Fotodokumentation gilt für folgende Landschildkröten:

- Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*)
- Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*)
- Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*)
- Breitrandschildkröte (*Testudo marginata*)
- Ägyptische Landschildkröte (*Testudo leinmanni*)

Eine Fotodokumentation ist auch bei folgenden Schlangenarten zulässig:

- Südl. Madagaskarboa (*Acrantophis dumerili*) - Kopfoberseite (1 Foto)
- Nördl. Madagaskarboa (*Acrantophis madagascariensis*) - rechte und linke Kopfseite (2 Fotos)
- Madagaskar-Hundskopopfboa (*Sanzinia madagascariensis*) - rechte und linke Kopfseite (2 Fotos)

Informationen zur Dokumentation beim Himmelblauen Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*) finden Sie im [Hinweisschreiben des BfN mit Hinweisen für die Fotodokumentation und Erteilung einer Vermarktungsbescheinigung](#) (EG-Bescheinigung).

2.4.3 Besonderheiten

Entfernung von Kennzeichnungen:

Muss ein Kennzeichen (Ring) entfernt werden, darf dies nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Der tierärztliche Nachweis ist der Behörde vorzulegen. Das neue Kennzeichen muss der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

Fehlt die Kennzeichnung, ist eine Individualisierung des Exemplars nicht möglich und der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft strittig. Bleibt die Herkunft ungeklärt, kann das Exemplar beschlagnahmt und eingezogen werden (§ 47 BNatSchG i. V. m. § 51 BNatSchG). Zusätzlich können auch Bußgeldverfahren oder sogar Strafverfahren eingeleitet werden.

Ferner sollten Sie schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten auf einen Kauf verzichten, da bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen. Auch hier gilt: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.

2.5 Antragsformulare und weiterführende Informationen

Antragsformulare und Anleitungen

[Bestandsanzeige für besonders geschützte Tierarten \(Meldebogen\)](#)

[Antrag auf EG-Bescheinigung für geschützte Tierarten](#)

[Nachweis der Besitzberechtigung \(Herkunftsnachweis\)](#)

[Zuchtbeleg](#)

[Vordruck Herkunftsnachweis](#)

[Anleitung zur Fotodokumentation von Schildkröten inkl. Karopapier](#)

[Beiblatt zur Fotodokumentation von Schildkröten zur EG-Bescheinigung](#)

Weiterführende Informationen

[Auflistung der von der Kennzeichnungspflicht ausgenommenen Arten](#)

[Auflistung der von der Bescheinigungspflicht befreiten Arten](#)

[Auflistung der von der Bestandsmeldepflicht ausgenommenen Arten \(Anlage 5 BArtSchV\)](#)

[Bundesartenschutzverordnung \(BArtSchV\)](#)

[Wissenschaftliches Informationssystem zum internationalen Artenschutz \(wisia\)](#)

3. Vermarktung von besonders geschützten Arten der Anhänge A und B

Bitte beachten Sie, dass für viele Tierarten ein Vermarktungsverbot besteht. Diese Tiere dürfen nicht ohne Genehmigung vermarktet werden. Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für Tiere genehmigen, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden.

3.1 Schutz nach Anhang A der EGVO-Nr. 338/97

Die Vermarktung lebender Tiere des Anhangs A darf nur mit Bescheinigungen nach Art. 10 EG-VO (gelbe Vermarktungsbescheinigungen) erfolgen, d.h. beim Verkauf eines solchen Tieres muss dem neuen Halter das Original der EG-Bescheinigung zusammen mit dem Tier ausgehändigt werden.

Dasselbe gilt für die Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen des Anhangs A.

Handelt es sich um bearbeitete Gegenstände und kann mit Sachverständigengutachten oder dergleichen nachgewiesen werden, dass die Gegenstände und Erzeugnisse vor dem 01.06.1947 bearbeitet wurden (Antiquitäten), entfällt die Bescheinigungspflicht und die Vermarktung ist nicht genehmigungspflichtig. Das jeweilige Gutachten zur Altersbestimmung bzw. zum Herstellungszeitpunkt ersetzt die amtliche Bescheinigung und gilt als legaler Herkunftsnachweis und als Vermarktungsgenehmigung.

Vermarktung ist z.B. der Kauf, aber auch das Angebot zum Kauf (Inserat), der Verkauf, das Angebot oder (auch nur) das Befördern zu Verkaufszwecken sowie die kommerzielle Zurschaustellung - siehe auch § 44 Abs. 2 BNatSchG.

Amtliche Bescheinigungen können nur für legal gezüchtete oder legal eingeführte Tiere bzw. legal erworbene Gegenstände und Erzeugnisse erteilt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, auf jeden Fall für Nachzuchten Bescheinigungen zu beantragen, auch wenn zunächst keine Vermarktung beabsichtigt ist.

Voraussetzungen für eine Vermarktungsbescheinigung sind unter anderem die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Exemplare. Auch bei einem Tausch ist eine Vermarktungsbescheinigung notwendig. Gemäß Art. 2 Buchstabe p der EG-Verordnung Nr. 338/97 wird der Tausch dem Verkauf gleichgesetzt und fällt daher auch unter die Verbotstatbestände der Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhangs A verzichten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz einer Vermarktungsbescheinigung ist. Im Falle einer illegalen Vermarktung von Anhang A-Arten, müssen Käufer und Verkäufer mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das gilt im Übrigen auch für Teile von Arten des Anhangs A, z. B. Stoßzähne, Felle, Pelze.

3.2 Schutz nach anderen Vorschriften (Anhang B)

Besonders oder streng geschützte Tiere, die nicht durch Anhang-A der EGVO erfasst werden, sind nicht bescheinigungspflichtig mittels einer EG-Bescheinigung. Jedoch muss auch für diese sog. Anhang-B Arten die rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden (Art. 8 Abs. 5 VO (EG) Nr. 338/97), ansonsten liegt auch für diese ein Vermarktungsverbot vor.

Der Nachweis der legalen Herkunft ist für Anhang-B Arten mit anderen plausiblen Dokumenten (sonstige Herkunftsnachweise) zu führen. Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- alte Einfuhrgenehmigungen bzw. blaue CITES-Bescheinigungen (für Tiere, die vor dem 01.06.1997 geboren bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr., des Einfuhrdatums und des Herkunftslandes und Kopie einer Einfuhrgenehmigung
- formlose Herkunftsnachweise für deutsche Nachzuchten mit Angabe des Namens und der Adresse des Züchters, wissenschaftlicher und deutscher Artname des Tieres, Kennzeichnung (soweit vorgeschrieben), Schlupfdatum, Geschlecht (soweit feststellbar), Elterntiere.

→ die Ringauskunft vom Wirtschaftsverband zoologischer Fachbetriebe (WZF) in Wiesbaden (Tel. Nr. 0611/447553-24) oder sonstigen Zuchtverbänden, die nach § 15 Abs. 1 BArtSchV zur Ringausgabe zugelassen sind oder vor dem 01.01.2001 Kennzeichen ausgegeben haben für Papageienvögel, die vor 1984 geboren sind.

Weiterhin gibt es auch für nicht besonders geschützte Tierarten Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 3 BArtSchV).

Amtliche Bescheinigungen werden ungültig, wenn die Eintragungen im Feld 4 (z.B. LIV für lebend, Geschlecht, Kennzeichen) nicht mehr zutreffen. Ggf. ist die Änderung oder Neuausstellung der Bescheinigung zu beantragen.

3.3 EG-Bescheinigungen und Antragsverfahren

Die Erteilung der EG--Bescheinigungen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem der Verkaufswert der Tiere, Pflanzen, Gegenstände und Erzeugnisse. Bei mehreren Anträgen für Exemplare einer Art wird für die Bescheinigung mit dem höchsten Wert die volle Gebühr erhoben, für jede weitere Bescheinigung einer Art 20 % der vollen Gebühr, sowie pro Vordruck jeweils Auslagen von 1,50 Euro.

Bestimmte Vögel des Anhangs A sind von der Bescheinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Diese sind [hier aufgelistet](#).

Für Tiere des **Anhangs B** werden seit Juni 1997 keine amtlichen Bescheinigungen mehr ausgestellt. Ausnahmen hiervon sind sogenannte Vorlagebescheinigungen. Diese Bescheinigungen nach Art. 10 EG-VO können nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare zur Ausfuhr in einen nicht der EU angehörenden Staat bestimmt sind.

Antragsverfahren

Zur Beantragung einer EG-Bescheinigung verwenden Sie bitte den Vordruck [Antrag auf EG-Bescheinigung für besonders und streng geschützte Tierarten](#).

Sofern die Kennzeichnung der Tiere über eine Fotodokumentation erfolgt, ist jedem Antrag eine aktuelle und die vollständige bisherige Fotodokumentation beizufügen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen und Antragsformulare können dann die Anträge geprüft und die gelben Original EG-Bescheinigungen angefertigt werden. Bitte beachten Sie hierzu die [Anleitung zur Fotodokumentation für Schildkröten](#). Nicht vorschriftsmäßige Fotos werden nicht akzeptiert.

4. Rückgabe von amtlichen Bescheinigungen

Gemäß Art. 11 Abs. 4 EG-DVO Nr. 865/2006 sind ungültig gewordene Bescheinigungen unverzüglich an die zuständige Meldebehörde zurückzugeben. Ungültig werden Bescheinigungen insbesondere dann, wenn das bescheinigte Tier entlaufen oder verstorben ist, entwendet wurde oder Angaben auf der Bescheinigung nicht mehr zutreffend sind.

Das gleiche gilt, wenn **verstorbene Tiere präpariert** werden sollen. Die geänderten oder neu ausgestellten Bescheinigungen werden an die Halter zum Nachweis der legalen Herkunft zurückgegeben. Ist ein totes Tier zur Präparation vorgesehen, ist das angebrachte Kennzeichen am Tier zur Identifikation zu belassen.

5. Ein- und Ausfuhr von besonders geschützten Arten

Die Ein- und Ausfuhr geschützter Tiere wird in einer EU-Verordnung geregelt. Tiere, die in den Anhängen A und B dieser EU-Verordnung aufgeführt sind, dürfen nur nach vorheriger Erteilung einer Einfuhrgenehmigung importiert werden.

Für die Ausfuhr von Exemplaren der Anhänge A, B und C aus der Europäischen Gemeinschaft, ist eine Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, notwendig (Art. 5 Abs. 2 b, Abs. 3 und Abs. 4 VO (EG) Nr. 338/97. Dem Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung ist eine Bescheinigung (Vorlage- oder EG-Bescheinigung) zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes oder der rechtmäßigen Zucht beizulegen. Diese Bescheinigung wird auf schriftlichen Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde ausgestellt. Der Unteren Naturschutzbehörde ist die Legalität des auszuführenden Exemplars anhand von Einfuhrdokumenten, Quittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen. Die Naturschutzbehörde bestätigt den rechtmäßigen Besitz. Die Bestätigung reichen Sie dann als Anlage mit dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beziehungsweise der Wiederausfuhrbescheinigung beim Bundesamt für Naturschutz ein.

Bei Einfuhren in die Europäische Gemeinschaft wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesamt für Naturschutz. Die Ausfuhr von Arten des Anhangs D ist ohne Vorlage von Dokumenten zulässig.

Nähere Erläuterungen zum Thema Ein- und Ausfuhr erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz, www.bfn.de. Dort sind auch Vordrucke für den Antrag auf Erteilung der Ein- oder Ausfuhrdokumente erhältlich. Sie können das Dokument hier abrufen: <https://www.bfn.de/themen/cites/antragstellung/cites-genehmigung.html>.

Das Bundesamt für Naturschutz steht auch für Fragen zur Verfügung:

Bundesamt für Naturschutz / Abt. Z.3
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: 0228/84 91-443
Fax: 0228/84 91-470

6. Fundtiere

Gefundene Tiere, die unter Artenschutz stehen, unterliegen unabhängig von ihrem Rechtsstatus der **Meldepflicht**. Sie sind bis zur erfolgreichen Klärung ihrer Herkunft illegal und unterliegen einem Besitz-, Zucht- und Vermarktungsverbot. Sie können beschlagnahmt und eingezogen werden. Ist beim Finder oder beim Halter des Fundtieres die tierschutzgerechte Haltung gewährleistet, kann die Überlassung des Tieres an ihn geprüft werden.

Kann anhand von Kennzeichen (Ringe oder sonstige Kennzeichen) die Herkunft geklärt werden, sind diese Tiere an den letzten Besitzer zurückzugeben, sofern von diesem der Nachweis der Besitzberechtigung erbracht werden kann.

7. Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von artgeschützten Tieren

Sofern es sich um Gegenstände und Erzeugnisse von Tieren des Anhangs A handelt, ist zur Vermarktung grundsätzlich eine amtliche Bescheinigung erforderlich.

Handelt es sich um bearbeitete Gegenstände und kann mit Sachverständigengutachten oder dergleichen nachgewiesen werden, dass die Gegenstände und Erzeugnisse vor dem 01.06.1947 bearbeitet wurden (Antiquitäten), entfällt die Bescheinigungspflicht und die Vermarktung ist nicht genehmigungspflichtig. Das jeweilige Gutachten zur Altersbestimmung bzw. zum Herstellungszeitpunkt ersetzt die amtliche Bescheinigung und gilt als legaler Herkunftsnachweis und als Vermarktungsgenehmigung.

8. Gewerbsmäßiger Handel mit artgeschützten Tieren / Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig - dies beinhaltet auch eine Privatzucht mit Gewinnerzielungsabsicht - mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen handelt, etwa in einer Zoohandlung oder als gewerblicher Züchter, ist zur Buchführung gemäß § 6 Absatz 1 BArtSchV mit täglicher Eintragung gemäß dem Muster zur Buchführungspflicht in [Anlage 4 der Bundesartenschutzverordnung](#) verpflichtet.

Das Buch ist handschriftlich und so zu führen, dass Einträge nicht nachträglich verändert werden können. Eine Excel-Tabelle o. ä. ist nicht ausreichend. Züchtern empfehlen wir, ein Zuchtbuch zu führen, in dem außerdem noch Daten wie z. B. Eiablage, Schlupf, Kennzeichen, Elterntiere und Herkunftsnachweise vermerkt sind.

Dies gilt auch für gewerbsmäßige Präparatoren, Schmuck-, Lebensmittel- und Holzhändler beziehungsweise bei einem gewerbsmäßigen Handel mit Teilen oder Erzeugnissen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, zum Beispiel Krokodil- oder Schlangenederwaren, Stör-Kaviar, Rio-Palisander oder Elfenbeinteilen.

Ferner ist zu beachten, dass auch der zeitlich begrenzte Börsen- und Messebetrieb zur Buchführung verpflichtet. Die Buchführung muss jederzeit der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zusammen mit den Nachweisen der legalen Herkunft vorgelegt werden können!

9. Tiergehege / Richtlinien für Gehege für wild lebende Tiere

Nach § 43 BNatSchG i. V. m. Art. 20 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG ist die Errichtung, die Erweiterung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen für wild lebende Tiere bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen (zum Beispiel Vogelvolieren), in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden mindestens sieben Tage im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Abs. 1 sind.

Wild lebende Tiere sind alle Arten, die in der freien Natur vorkommen - unabhängig, ob diese als Haustiere gehalten werden oder nicht, zum Beispiel Eichhörnchen, Papageien, Schildkröten oder Falken. Nicht anzeigepflichtig sind dagegen Tiergehege für Schafe, Hunde, Kühe, Katzen und andere.

Die Anzeige erfolgt formlos. Fügen Sie Ihrer Anzeige stets einen Lageplan und die geplante Größe des Tiergeheges sowie Angaben zur Anzahl und Art der Tiere bei. Für artengeschützte Tiere benötigen wir den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes (zum Beispiel Herkunftsnachweis).

Tiergehege sind so zu errichten, dass

- ✓ Tiere art- und tiergerecht gehalten, gepflegt, ernährt und behandelt werden können,
- ✓ das Eindringen und Entweichen von Tieren nicht möglich ist,
- ✓ der Tier- und Artenschutz eingehalten wird,
- ✓ der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden,
- ✓ das Betreten des Waldes und von Fluren sowie der Zugang von Gewässern nicht unangemessen eingeschränkt wird.

10. Präparationen von besonders geschützten Tieren

Die Entnahme von tot aufgefundenen Tieren besonders geschützter Arten aus der Natur und ihre Präparation sind nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 des BNatSchG nur für Zwecke der Forschung und Lehre, z. B. Schule, Universität, zulässig. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig. Ein entsprechender Antrag ist an die Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, zu richten.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht keine Möglichkeit vor, eine Genehmigung für die Präparation zu privaten Zwecken zu erteilen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes zu beachten. Tot aufgefundene Tiere die dem Jagdrecht unterliegen, befinden sich im Eigentum der zur Jagd berechtigten Person, so dass eine Inbesitznahme durch andere Personen strafrechtliche Folgen haben kann. Daher ist jeweils eine Einverständniserklärung über die Aneignung bei dem zuständigen Jagd ausübungsberechtigten (Jagdpächter) einzuholen.

11. Regelungen für Graupapageien und Zwergtaggeckos

Der Graupapagei (*Psittacus erithacus*) und der Himmelblaue Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*) wurden ab dem 04.02.2017 in den Anhang I des Washingtoner Artenschutzabkommens und damit in den Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97 (EG-VO) aufgenommen. Jedes Exemplar, das im Anhang A der EG-VO aufgenommen wurde, darf nur noch mit einer EG-Bescheinigung vermarktet werden, ansonsten bleibt jegliche Vermarktung verboten (Art. 8 Abs. 3 EG-VO i.V. m. Art. 8 Abs. 1 EG-VO). Ein Verstoß gegen das Vermarktungsverbot stellt einen Straftatbestand. Betroffen sind Verkäufer und Käufer gleichermaßen.

Für Graupapageien gilt Folgendes:

Bescheinigungen werden nur für Exemplare ausgestellt, die mit einem geschlossenen Ring oder einem Transponder gekennzeichnet sind.

Dies gilt auch dann, wenn für das jeweilige Tier noch aus alter Zeit (1984 bis 1997) eine amtliche blaue CITES-Bescheinigung vorliegt, denn diese bestätigt lediglich die rechtmäßige Herkunft des Tieres und beinhaltet nicht die erforderliche Ausnahme von den geltenden Vermarktungsverboten.

Eine Vermarktung von Graupapageien mit einer solchen blauen Bescheinigung oder auch sonst ohne eine gültige Vermarktungsbescheinigung ist ein Verstoß gegen das bestehende Vermarktungsverbot.

Weitere Informationen zu Zwergtaggeckos finden Sie auf der Homepage des BfN.

12. Regelungen für Tropenhölzer

Dem Holzeinschlag und der Gewinnung von seltenen Hölzern für den Export kommt eine treibende Rolle bei der Urwaldzerstörung und beim Rückgang der Artenvielfalt zu. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union zirka 40 vom Aussterben bedrohte Holzarten unter Schutz gestellt.

Zur Zeit unterliegen zirka 40 vorwiegend tropische Holzarten, z. B. die Palisaander Arten (*Dalbergia* spp., Ramin, Echtes und Amerikanisches Mahagoni) den internationalen Artenschutzregelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens beziehungsweise dem europäischen Artenschutzrecht. Die Einfuhr und der Handel dieser Hölzer sind stark eingeschränkt oder teilweise ganz verboten. Zirka 99 Prozent der gehandelten Hölzer stammen aus den Urwäldern und nur zirka ein Prozent aus nachhaltiger Bewirtschaftung.

Für die Ein- und Ausfuhr geschützter Holzarten (unbearbeitet und verarbeitet) werden europarechtliche Genehmigungen benötigt.

- Für die Ein- und Ausfuhr geschützter Holzarten (unbearbeitet und verarbeitet) werden europarechtliche Genehmigungen benötigt.
- Der Besitz und Handel von geschützten Hölzern ist nur mit entsprechenden Nachweisen der legalen Herkunft, z. B. EG-Bescheinigung, möglich.
- Der gewerbsmäßige Händler von geschützten Hölzern ist zu einer artenschutzrechtlichen Buchführung verpflichtet.

Da der Verzicht auf Tropenhölzer problemlos möglich ist und alle Anwendungsbereiche durch einheimische Hölzer ersetzt werden können, wird an alle Beteiligten appelliert, auf den Handel und den Einsatz von Tropenhölzern ganz zu verzichten.

Weitere Informationen hierzu können auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz aufgerufen werden.

Bei Fragen zum Artenschutz wenden Sie sich gerne an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde, Tel. 08261/995-259 oder per E-Mail an naturschutz@lra.unterallgaeu.de.